

Die Abmahnkampagne des „Deutschen Konsumentenbundes“ hat viele Kolleginnen und Kollegen aufgeschreckt und verunsichert. Dabei betrifft sie nur diejenigen, die fälschlicherweise die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ genutzt haben. Durch unsere Aufklärungsaktion über erlaubte und unerlaubte Bezeichnungen haben wir – so zeigen die zahlreichen Rückmeldungen an uns – viele Mitglieder und Nichtmitglieder davor bewahrt, von diesem Verein abgemahnt zu werden.

Ergänzungen zur Abmahnkampagne

Bislang sind vom Deutschen Konsumentenbund nur Bezeichnungen abgemahnt worden, die unerlaubterweise „Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ gelautet haben. Diese sind auch dann falsch, wenn sie irgendwelche Zusätze (HPG / HeilprG / Psycho- und Trauma-Therapeut o.ä.) hatten. Hier muss man dringend und zwingend die unzulässigen Bezeichnungen überall löschen, d.h. in allen eigenen Werbemitteln (Praxisschildern, Flyern, Visitenkarten, Webseiten) aber auch allen sonstigen Portalen, Therapeutendatenbanken, Suchmaschinen usw. Die Löschaufträge, die Sie an die jeweiligen Betreiber solcher Portale etc. schicken, sollten Sie unbedingt dokumentieren! Damit können Sie sich absichern, wobei Gerichte schon entschieden haben, dass es kein Verstoß gegen die Unterlassungsaufforderung darstellt, wenn man Ihre alte Bezeichnung noch über die „Wayback Machine“ (also im Archiv des Internets) finden kann.



Die Bezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ ist in einem Urteil des OVG Lüneburg von 2011 als angemessen für unsere Berufsgruppe gutgeheißen worden, weshalb wir sie als Berufsverband seitdem auch propagiert haben, damit sie sich überall weiter durchsetzt.

Im Zuge der laufenden Abmahnkampagne ist diese Bezeichnung **n i c h t** abgemahnt worden. Und wenn das jetzt aktuell irgendwo der Fall wäre, könnte man sich dagegen gerichtlich wehren. Dabei würde der Verband eine solche Klage unterstützen - tragen wir diese Bezeichnung doch auch in unserem Verbandsnamen!

Insgesamt gibt es leider bislang keine bundeseinheitliche Vorgabe und noch nicht mal ländereinheitliche, sondern die Gesundheitsämter schlagen oder schreiben verschiedene mögliche Bezeichnungen vor. Auf diesem Hintergrund haben wir die Liste erstellt, die wir u.a. auf unserer Homepage und im aktuellen Heft 2 der „Freien Psychotherapie“ veröffentlicht haben

- <https://www.vfp.de/aktuelles/news/abmahnkampagne-gegen-heilpraktiker-fuer-psychotherapie> :

Der „Deutsche Konsumentenbund e.V.“ hat eine große Abmahnkampagne gegen zahlreiche Heilpraktiker für Psychotherapie gestartet, die sich auf ihrer Homepage und in diversen Internetportalen, Therapeutendatenbanken usw. fälschlicherweise als „Psychotherapeut“ (oder auch „Heilpraktischer / Heilkundlicher Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeut nach HPG oder HeilprG“ o.ä.) bezeichnet haben. Zeitgleich informiert dieser Abmahnverein die zuständigen Gesundheitsämter und stellt aktuell auch Strafanzeige wegen Titelmisbrauchs bei der Staatsanwaltschaft. Deshalb:

Bitte nehmen Sie solche Abmahn-E-mails unbedingt ernst und kümmern Sie sich sofort darum! Sie als „Spam“ zu ignorieren oder als nebensächlich abzutun, wird dem Ernst der Lage nicht gerecht. Wir empfehlen stattdessen allen Betroffenen umgehend:

- Prüfen Sie, ob die Vorwürfe berechtigt sind. Denn § 1 des Psychotherapeutengesetzes bestimmt eindeutig: „Psychotherapeut“ / „Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut“ dürfen sich ausschließlich approbierte ärztliche und psychologische Psychotherapeuten nennen. Von anderen darf dieser Titel nicht benutzt werden. Wer es trotzdem tut, macht sich des Titelmisbrauchs (nach § 132a StGB) schuldig was mit Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu einem Jahr) geahndet werden kann. Das Verbot gilt auch dann, wenn man Zusätze benutzt und ruft Verbraucherschutzverbände auf den Plan, denn – so argumentieren sie - der Verbraucher muss in jedem Fall von vornherein erkennen können, ob es sich um einen approbierten ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten handelt oder nicht – also z.B. einen Heilpraktiker mit einer auf Psychotherapie eingeschränkten Zulassung.

Bei Unsicherheiten und Zweifeln können Sie sich gerne auch an uns wenden:
service@vfp.de

- Schalten Sie einen Anwalt ein. Da solche Abmahnvereine in aller Regel ausgeklügelt vorgehen, kommen Sie als juristischer Laie nicht dagegen an, sondern brauchen professionelle Unterstützung, z.B. die auf Heilpraktiker Recht spezialisierten Rechtsanwälte Dr. René Sasse (Dortmund), Benjamin Alt (Aachen) oder andere auf Wettbewerbsrecht spezialisierte Anwälte. Diese prüfen die Berechtigung der Abmahnung, beraten Sie bei den weiteren Schritten und vertreten Sie ggf. auch vor Gericht. Hinweis: Wettbewerbsstreitigkeiten werden stets vor Landgerichten verhandelt und dort herrscht ohnehin Anwaltpflicht.
- Unterschreiben Sie nichts und nehmen Sie voreilig keine Zahlung vor. Die Folgen können dramatisch sein und sie finanziell sehr stark belasten, denn die Streitwerte im Wettbewerbsrecht sind i.d.R. sehr hoch angesetzt. Die meistvorformulierte Unterlassungserklärung kann langfristig ihre Tücken haben. Und manchmal sind die Rechnungen für die Abmahnkosten überhöht. Lassen Sie beides anwaltlich prüfen und ggf. mit der Gegenseite verhandeln. Ihr Anwalt sollte für Sie tätig werden – der bewegt sich auf Augenhöhe mit dem Abmahnverein.
- Löschen Sie sofort alle Einträge, in denen eine falsche Berufsbezeichnung steht. Auch wenn's Ihnen vielleicht weh tut: Nehmen Sie Ihre Webseite vorübergehend vom Netz, bis Sie alle irreführenden / unzulässigen Bezeichnungen gelöscht haben. Tun Sie das gleiche auch bei Ihren Flyern, Visitenkarten, im Briefkopf, Rechnungskopf, in Ihrer Mailsignatur usw. Durchforsten Sie die wichtigsten Suchmaschinen wie z.B. Google, Bing, Yahoo, DuckDuckGo usw., indem Sie Schlagworte eingeben (Name, Vorname, Praxisbezeichnung, Berufsbezeichnung... - Denken Sie dabei auch an Bilder/Fotos usw.)

Speichern Sie alle gefundenen Ergebnisse und schreiben Sie alle Betreiber direkt an, dass Sie dem Eintrag widersprechen und dieser sofort gelöscht werden muss. Überprüfen und löschen Sie in gleicher Weise alle Ihre Einträge in allgemeinen Portalen (wie z.B. meine Stadt / Wikipedia / YouTube / Facebook...), in allen

speziellen Datenbanken (wie z.B. theralupa.de / therapie.de / therapeuten.de / [jameda](http://jameda.de) / [sanego...](http://sanego.de))

Das dient zum einen dazu, den Anlass der Abmahnung aus der Welt zu schaffen und zum anderen sind Sie dazu auf jeden Fall verpflichtet, wenn Sie eine Unterlassungserklärung unterzeichnet haben. Wenden Sie sich mit einem Löschungsauftrag auch an alle Portale, die Sie ohne Ihre Aufforderung oder Zustimmung in einer falschen Kategorie eingeordnet haben (z.B. als „Psychotherapeut“ oder als „Heilpraktiker“ – ohne Hinweis auf Ihre begrenzte Zulassung).

Später – nach der Korrektur – können Sie Ihre Webauftritte und Einträge in Datenbanken, Therapeutenverzeichnissen etc. ja wieder freischalten, so dass dann nur noch Ihre rechtlich zulässige Berufsbezeichnung von den automatisch tätigen Suchmaschinen neu erfasst wird.

- Verwenden Sie nur zulässige Berufsbezeichnungen.

Als zulässige Berufsbezeichnung kann man in der Regel die nehmen, die Ihnen in Ihrer Zulassungsurkunde oder dem Begleitschreiben dazu vorgeschlagen worden ist. Wem das zu „sperrig“ ist, hat die Wahl zwischen:

- Heilpraktiker, beschränkt auf Psychotherapie
- Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
- Heilpraktiker, ausschließlich auf dem (nur für das) Gebiet der Psychotherapie
- Heilpraktiker, ausschließlich / nur zur Psychotherapie zugelassen
- Heilpraktiker für Psychotherapie (insbesondere, wenn sie so im Zulassungsbescheid steht)

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte bleibt der VFP bei seiner Auffassung, dass die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ zum aktuellen Zeitpunkt in dieser Form weitergeführt werden kann und wird sich auch künftig dafür stark machen. Sie ist auch erlaubt für diejenigen, die eine uneingeschränkte Heilerlaubnis nach § 1 HeilprG besitzen, aber ihren Praxisschwerpunkt im Bereich der Psychotherapie haben.

Haben Sie bislang Bezeichnungen wie „Systemischer Therapeut“ / „Gesprächstherapeut“ / „Hypnosetherapeut“ etc. (ohne Hinweis auf die Grundlage „nach dem Heilpraktikergesetz“ oder auf die Berufsbezeichnung z.B. „Heilpraktiker für Psychotherapie“) benutzt, sind Sie möglicherweise auch abmahngefährdet. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn sie diese Therapieformen lediglich als Ihre Praxisschwerpunkte angeben – also „Systemische Therapie“ / „Gesprächstherapie“ / „Hypnosetherapie“ etc. angeben.

Die Bezeichnung „Praxis für Psychotherapie“ gilt wettbewerbsrechtlich als Irreführung und darf nur mit einem direkten Zusatz „nach dem Heilpraktikergesetz“ oder mit der

Ergänzung der Berufsbezeichnung aus den o.g. (z.B. „Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie“) verwendet werden.

Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und
Psychologischer Berater e.V.

VFP-Team Stand 14.03.2023